

# (Re-) Demokratisierung der Universitäten: Vergleich einschlägiger Regelungen von UOG93 und UG2002

Workshop im SOWIMax der Univ. Innsbruck am 23. Nov. 2009, erweitert für Vortrag zur Ring-VO „Kritik und Universität“ am 31. Mai 2010 an der Univ. Innsbruck

- zusammenfassende Informationen ohne rechtliche Gewähr, um Korrekturmeldung im Falle etwaiger Fehlangaben wird gebeten! -

Grundlage: Früher gültiges Universitätsorganisations-Gesetz UOG 93 (Hrsg. G. Bast, 2. erweit. Aufl. 1998; Wien: Manz) sowie **zur Zeit gültiges** Universitäts-Gesetz UG 2002 (Hrsg. M. Sebök, 2. erweit. Aufl. Wien. 2003), **novelliert** gem. Universitätsrechts-Änderungsgesetz (URÄG) 1. Okt. 2009)

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang G. Weber

## 1. Demokratische Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsorgane:

<b>Universitäts-Organisations-Gesetz UOG 1993</b>	
<b>Studienkommissionen (StuKo) §41</b> (für eine oder mehrere Studienrichtungen) Drittelparitätische Mitbestimmung: gleiche Stimmenzahl von Studierenden, wiss. Mittelbau und ProfessorInnen	
Prof. und wiss. MittelbauvertreterInnen werden in Wahlversammlungen der betroffenen Gruppen (Kurien) gewählt, StudierendenvertreterInnen durch ÖH entsendet (§ 14(1))	
Aufgaben z.B.: - <b>Erlassung</b> und <b>Abänderung</b> der <b>Studienpläne</b> (müssen durch BMWF bzw. MinisterIn genehmigt werden, jedoch kein Interventionsrecht anderer, universitätsinterner AmtsinhaberInnen oder Gremien) - Beschlussfassung über den <b>Budgetantrag</b> - <b>Vorschläge</b> an StudiendekanIn über <b>Lehraufträge</b> (monokratisches Entscheidungsrecht hat StudiendekanIn / VizestudiendekanIn!) - <b>Entscheidungen</b> über Berufungen gegen Bescheide von StudiendekanIn - <b>Anträge</b> an das Fakultätskollegium betreffs <b>Richtlinien</b> der Arbeit des/der <b>StudiendekanIn</b> - <b>Wahl</b> und <b>Abberufung</b> (2/3-Mehrheit) des <b>StuKo-Vorsitzenden</b>	

<b>Universitätsgesetz UG 2002</b>	
<b>Kollegialorgane für Studienangelegenheiten §25 Abs. 8-10 (Curriculumskommission)</b> 40% Frauenanteil (Einrederecht AK f. Gleichbehandlungsfragen); 25% Stimmanteil sind für die Studierenden reserviert, über die Einrichtung und Zusammensetzung bestimmt der Senat (mittels Mehrheit der Univ.-Prof. und Habilitierten), die Kommissionsmitglieder müssen nicht Senatsmitglied sein.	
Die Zusammensetzung kann gemäß Wahl, Nominierung oder Entsendung von einer jeweiligen Gruppe (Kurie) erfolgen. Funktionsperiode entspricht derjenigen des Senats.	
Aufgabe: <b>Erlassung und Abänderung der Studienpläne / Curricula</b> (müssen durch <b>Senat</b> genehmigt werden und können durch den <b>Rektor</b> untersagt werden §22 Abs.1 gemäß UG 2002 Novellierung 2009)	

<b>UOG 1993</b>	
<b>Habilitationskommissionen (§28)</b> Stimmenanteile: 25% Studierende, 25% wiss. Mittelbau und 50% ProfessorInnen	
2 univ-externe Prof. werden durch DekanIn bestimmt, die restlichen Prof. und wiss. MittelbauvertreterInnen werden in Wahlversammlungen der betroffenen Gruppen (Kurien) gewählt, StudierendenvertreterInnen (2. Studienabschnitt) werden durch ÖH entsendet (§ 14(1)) Kenntnisse im entsprechenden Fach der Habil. werden verlangt.	
Aufgaben: - <b>Wahl</b> des/der <b>Vorsitzenden</b> (muss Prof. i.e.S. ein) - <b>Durchführung</b> des <b>Habilitationsverfahrens</b> Über 1. Teil (wiss. Leistungen) entscheidet <b>Mehrheit der Prof. und habilitierte DozentInnen</b> unter Berücksichtigung der Gutachten, die von 2 Mitgliedern der Kommission (davon 1 Univ.-Prof.) erstellt werden. Die Einholung bzw. Einreichung weiterer Gutachten ist zulässig. Über 2. Teil (Vortrag und Lehrleistungen) entscheidet die <b>Kommissionsmehrheit</b> (incl. der Studierenden), auch auf Basis zweier weiterer Gutachten von Kommissionsmitgliedern, 1 davon muss durch eine(n) StudierendenvertreterIn erstellt werden. <u>StudierendenvertreterInnen</u> haben <b>Sperrminorität</b> bei 1. Abstimmung (ggf. weiteres Gutachten und 2. Abstimmung) <b>MinisterIn (BMWF)</b> sowie <b>Dekan</b> kann <b>Veto</b> einlegen	
<b>UG 2002</b>	
<b>Habilitationskommissionen (§25, Abs.8) (§103, Abs.7)</b> Stimmenanteile: Absolute Mehrheit der Univ.-Prof., mindestens 1 StudierendeR, über die Anteile der anderen beiden Gruppen bestimmt der Senat, der die Habil.-Kommissionen einrichtet. D.h. ob der <b>wissenschaftliche Mittelbau</b> überhaupt Mitglieder in der Kommission stellen soll, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen! Stimmanteile gemäß Senatsbeschluss der Univ. Innsbruck: 5 ProfessorInnen, 2 Wiss. Mittelbau, 2 Studierende; eine Nähe der Mitglieder zum Habilitationsfach wird verlangt. Entscheidungsbevollmächtigtes Organ, <b>Rektorat</b> kann Beschluss der Habilitationskommission <b>zurückverweisen</b> , „wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden“ (Seebök, 2003, S.245)	
Keine Wahl der Kommissionsmitglieder, sondern der Senat setzt die Mitglieder (wenn er möchte, auf Vorschlag aus den 4 Gruppen) ein. Die VertreterInnen der Univ.-ProfessorInnen im Senat haben auf Vorschlag der Univ.-ProfessorInnen des entsprechenden	

<p>Fachbereichs mindestens 2 VertreterInnen des angestrebten Habil.-Fachs als <b>GutachterInnen</b> (darunter mindestens 1 ExterneR) zu bestellen. Sie können die Bestellung der Gutachter aber auch an die Univ.-ProfessorInnen des Fachbereichs übertragen. Die GutachterInnen bestimmen nur über die <b>Forschungsleistungen</b> des/der KandidatIn. Über die <b>didaktischen Fähigkeiten</b> bestimmt die Habil-Kommission, diese kann (muss aber nicht) zusätzliche Gutachten dazu, z.B. von den Studierenden einholen. Die Univ.-ProfessorInnen des Fachbereichs haben das Recht, dazu Stellungnahmen abzugeben.</p>	
<p>Aufgabe:  <b>Durchführung des Habilitationsverfahrens incl. Entscheidung</b> (jedoch spezifiziertes Vetorecht des <b>Rektorats</b>)</p>	

<p><b>UOG 1993</b></p>	
<p><b>Berufungskommissionen (§ 22, §23): Auswahl eines/r neuen Univ.-ProfessorIn</b>  Widmung der Stelle: Zuweisung einer Planstelle durch Wissenschaftsministerium, fachliche Widmung der Stelle durch Senat  Stimmenanteile in der Kommission: 25% Studierenden, 25% wiss. Mittelbau und 50% ProfessorInnen (plus kooptiert 2 VertreterInnen AK für Gleichbehandlungsfragen)</p>	
<p>2 univ.-externe Prof. werden durch DekanIn bestimmt, die restlichen Prof. und wiss. MittelbauvertreterInnen werden in Wahlversammlungen der betroffenen Gruppen (Kurien) gewählt, StudierendenvertreterInnen (2. Studienabschnitt) durch ÖH entsendet (§ 14(1)), an der Univ. Innsbruck kann einE VertreterIn des AK für Gleichbehandlungsfragen beratend teilnehmen.</p>	
<p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wahl</b> des/der <b>Vorsitzenden</b> (muss Univ.-Prof. sein)</li> <li>- Mitwirkung an der <b>Stellenausschreibung</b> (widmen tut der Senat, Entscheiden über die Ausschreibung nach Anhörung der Berufungskommission der Dekan; Einspruchsrecht durch AK für Gleichbehandlungsfragen)</li> <li>- <b>Durchführung des Berufungsverfahrens</b>, Prüfung der Eignung der KandidatInnen unter Berücksichtigung der Gutachten, <b>Erstellung</b> eines <b>Reihungsvorschlags</b> mit den 3 am besten Geeigneten</li> <li>- im Falle einer Zurückweisung des Auswahlvorschlags oder ungerechtfertigt erscheinender Interventionen des Rektorats besteht die Möglichkeit, das <b>Verfahren</b> durch das <b>Ministerium prüfen zu lassen</b></li> </ul> <p>Stellungnahme des Fakultätskollegiums und DekanIn  <b>Auswahl- und Verhandlungsrecht und Zurückweisungsrecht des/der RektorIn</b>, Mitwirkung bei Verhandlungen durch <b>DekanIn</b>; Einspruchsrecht durch AK für Gleichbehandlungsfragen)  <b>MinisterIn</b> (BMWF) kann <b>Veto</b> einlegen</p>	

<b>UG 2002</b>	
<p><b>Berufungskommissionen §98: Auswahl eines/r neuen Univ.-ProfessorIn</b></p> <p><b>Widmung der Stelle</b> auf Vorschlag der Fakultät und des betroffenen Instituts: Im vom <b>Rektorat</b> erstellten Entwicklungsplan (dem der <b>Senat</b> zustimmen kann, aber ohne Vetorecht), über den der <b>Uni-Rat</b> entscheidet, Ausschreibung der Stelle durch das <b>Rektorat</b> (Vorschlag durch die Fakultät)</p> <p>Die „entscheidungsbevollmächtigte Kommission“ wird vom <b>Senat</b> eingesetzt (d.h. auch ihre Zusammensetzung auf Vorschlag aus der Fakultät festgelegt).</p> <p>Stimmenanteile in der Kommission: „Die <b>Univ.-ProfessorInnen</b> stellen mehr als die Hälfte der der Mitglieder und die <b>Studierenden</b> mindestens ein Mitglied“ (§98 Abs.4). D.h., ob der <b>wissenschaftliche Mittelbau</b> überhaupt Mitglieder in der Kommission stellen soll, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen! Die Beteiligung des AK für Gleichbehandlungsfragen ist insofern vorgesehen, als dieser zumindest Einspruch (Einrede) gegen die „Auswahlentscheidung“ des/der RektorIn einlegen kann.</p> <p>An der LMU ist z.B. folgende Kommissionszusammensetzung charakteristisch: 1 allgemeiner Angestellte(r), 1 Studierende(r), 3 wiss. Mittelbau und 7 ProfessorInnen (plus kooptiert 1 VertreterInnen AK für Gleichbehandlungsfragen)</p>	
<p>Keine Wahl der Kommissionsmitglieder, sondern der Senat setzt die Mitglieder (wenn er möchte, auf Vorschlag aus den 4 Gruppen) ein. Die VertreterInnen der Univ.-ProfessorInnen im Senat haben auf Vorschlag der Univ.-ProfessorInnen des entsprechenden Fachbereichs 4 GutachterInnen (darunter minsetens 1 ExterneR) zu bestellen. Sie können die Bestellung der Gutachter aber auch an die Univ.-ProfessorInnen des Fachbereichs übertragen. Novelle 2009: Auch der Rektor kann eine(n) GutachterIn bestellen.</p>	
<p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wahl des/der Vorsitzenden</b></li> <li>- <b>Durchführung des Berufungsverfahrens</b>, Prüfung der Eignung der KandidatInnen unter Berücksichtigung der Gutachten, Ausscheidung der Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen (§98 Abs. 5); <b>Erstellung</b> eines <b>Reihungsvorschlags</b> mit den „3 am besten geeigneten KandidatInnen“; an der LFU Innsbruck unter Beachtung eines z.Z. 37-seitigen vom Rektorat erstellten Leitfadens „Empfehlungen für Berufungsverfahren“</li> <li>- Rechtliche Situation der <b>Verfahrensprüfung</b> ist nicht eindeutig geklärt</li> </ul> <p><b>Auswahl- und Verhandlungsrecht und Zurückweisungsrecht des/der RektorIn, spezifiziertes Einspruchsrecht durch AK für Gleichbehandlungsfragen)</b></p>	

<b>UOG 1993</b>	
<b>Institut:</b> <b>Institutskonferenz (§ 45)</b> Drittelparität: gleiche Stimmenzahl von Studierenden, wiss. Mittelbau und ProfessorInnen, plus 1 bis 2 VertreterInnen der (nicht wissenschaftl.) Allg. Bediensteten	
Prof. und wiss. MittelbauvertreterInnen werden in Wahlversammlungen der betroffenen Gruppen (Kurien) gewählt, StudierendenvertreterInnen durch ÖH entsendet (§ 14(1))	
Aufgaben z.B.: - <b>Wahl und Abberufung</b> (2/3-Mehrheit) des <b>Institutsvorstandes</b> (und StellvertreterIn), Funktionsperiode 2 Jahre - <b>Regelungen</b> über die <b>Arbeitsorganisation</b> - <b>Beschlussfassung</b> über den <b>Budgetantrag</b> an den Dekan (Dekan entscheidet Mittelzuweisung) - Mitwirkung <b>Personalangelegenheiten</b> - <b>Erlassung</b> von <b>Richtlinien</b> für den <b>Institutsvorstand</b> - <b>Aussetzung</b> der Wirksamkeit von <b>Entscheidungen des Institutsvorstands</b> , die Richtlinien der IK widersprechen	
<b>UG 2002</b>	
<b>Institutskonferenz: wurde abgeschafft!</b> <b>Institut (§20 Abs. 4, 5, 5a):</b> Rektorat <b>bestellt InstitutsleiterIn</b> (Univ.Prof. oder Uni-DozentIn; unverbindlicher Vorschlag durch Univ.-ProfessorInnen des Instituts; Anhörung des/der DekanIn und des Institutsbeirats) und kann ihn/sie auch <b>abberufen</b> (§22 Abs.1, Z. 5) Es existiert <b>keine</b> mitbestimmungsberechtigtes <b>Institutskonferenz</b> mehr! Auch ein Institutsbeirat ist nicht im Gesetz nicht zwingend vorgesehen, ebenso nicht <b>Fakultäten!</b> <b>Beirat eines Instituts (§ 11 Organisationsplan Univ. Innsbruck):</b> „Stimmrelation“ (es gibt <u>kein</u> Mitbestimmungsrecht!) z.B. 4 Univ.-Prof., 2 akademischen MittelbauvertreterInnen, 2 Studierende, 1 allg. Bedienstete(r); muss mindestens 1 mal pro Semester einberufen werden. Funktionsperiode: <b>3 Jahre</b>	

<p>„Der/die LeiterIn eines Instituts hat in analoger Weise wie bei der Wahl von Fakultätsräten ... Beiräte der Institute in der im §10 angeführten Größe, Zusammensetzung sowie Funktionsperiode einzurichten, welche den/die LeiterIn zu beraten haben und dazu von dieser/diesem regelmäßig (mindestens 1 mal pro Semester) zu Konsultationen einzuberufen sind“ (§11 des Organisationsplans der LFU Innsbruck).</p>	
<p>Aufgaben:  Außer globaler (und unentgeltlicher - im Gegensatz zu manch anderen universitären Beratungsleistungen durch Externe) <b>„Beratung des Institutsleitenden“</b> ist nichts explizit ausgesagt.</p>	

<p><b>UOG 1993</b></p>	
<p><b>Fakultät:</b>  <b>Dekan §49</b>  Das <b>Fakultätskollegium wählt</b> den/die DekanIn aus einem vom Rektor erstellten 3-Personen-Wahlvorschlag. Falls das Fakultätskollegium diesen mit Beschluss zurückweist, hat der Senat einen 3-Personen-Wahlvorschlag zu erstellen, aus dem der/die DekanIn dann zu wählen ist. Funktionsperiode: <b>4 Jahre</b> (mehrmalige Wiederwahl zulässig). Das <b>Fakultätskollegium</b> kann den/die DekanIn mit 2/3-Mehrheit <b>abberufen</b> (Antragsrecht des Rektors).  <b>Fakultätskollegium § 48</b>  Stimmenanteile: 25% Studierenden, 25% wiss. Mittelbau und 50% ProfessorInnen plus 2 VertreterInnen der Allg. Bediensteten sowie Dekan (ohne Abstimmungsrecht)</p>	
<p>Prof. und wiss. MittelbauvertreterInnen werden in Wahlversammlungen der betroffenen Gruppen (Kurien) gewählt, StudierendenvertreterInnen durch ÖH entsendet (§ 14(1))</p>	
<p>Aufgaben z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wahl</b> und <b>Abberufung</b> des/der <b>DekanIn</b> gemäß Vorschlägen (mind. 3 Personen) des/der RektorIn bzw. des Senats, Funktionsperiode 4 Jahre</li> <li>- <b>Wahl</b> und <b>Abberufung</b> des/der <b>StudiendekanIn</b> und der <b>VizestudiendekanInnen</b></li> <li>- <b>Wahl</b> und <b>Abberufung</b> des <b>Vorsitzenden</b> des Fakultätskollegiums, Funktionsperiode 4 (?) Jahre</li> <li>- Beschlussfassung über den <b>Budgetantrag</b></li> <li>- Stellungnahme zu <b>Berufungsvorschlägen</b></li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Mitwirkung</b> bei Bestellung von <b>Gast- und HonorarprofessorInnen</b></li> <li>- <b>Genehmigung</b> von <b>Univ.-kursen / Lehrgängen</b></li> <li>- <b>Einrichtung</b> von <b>Studienkommissionen</b> (z.B. Mitgliederanzahl)</li> <li>- <b>Erlassung</b> von <b>allg. Richtlinien</b> für die Tätigkeit von <b>DekanIn</b></li> <li>- <b>Aussetzung</b> (bei 2/3-Mehrheit) der Wirksamkeit von <b>Entscheidungen des/der DekanIn</b>, die Richtlinien des Fakultätskollegiums widersprechen</li> </ul>	

<b>UG 2002</b>	
<p><b>Fakultät:</b></p> <p><b>Fakultätskollegium: wurde abgeschafft!</b></p> <p><b>DekanIn (§20, Abs, 4, 5, 5a):</b> Rektorat <b>bestellt DekanIn</b> (Univ.Prof. oder Uni-DozentIn; Vorschlag einer Liste durch Univ.-ProfessorInnen der Fakultät auf Basis von Hearing) und kann ihn/sie (nach Anhörung des Fakultätsrats) begründet <b>abberufen</b> (§22 Abs.1, Z. 5). Der Dekan hat nur die <b>Aufsicht</b> über das <b>Dekanatpersonal</b>, jedoch <b>nicht</b> über das <b>Fakultätsservicestellenpersonal</b> (wird durch Rektoratsangehörige beaufsichtigt). Funktionsperiode: <b>4 Jahre</b></p> <p>Es existiert <b>kein</b> mitbestimmungsberechtigtes <b>Fakultätskollegium</b> mehr!</p> <p><b>Fakultätsrat (§10 Organisationsplan Univ. Innsbruck):</b> „Stimmrelation“ (es gibt kein Mitbestimmungsrecht!) z.B. 4 Univ.-Prof., 2 akademischen MittelbauvertreterInnen, 2 Studierende, 1 allg. Bedienstete(r); muss mindestens 1 mal pro Semester einberufen werden. Funktionsperiode: <b>3 Jahre</b></p>	
VertreterInnen der Univ.-Prof. des akademischen Mittelbaus und der allgemeinen Beschäftigten werden von allen Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt; StudierendenvertreterInnen durch ÖH entsendet	
<p>Aufgaben des <b>Fakultätsrats</b> sind (außer der Wahl des/der Vorsitzenden) lediglich beratend, <u>kein</u> Mitbestimmungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vorschlag</b> für die Bestellung des/der <b>FakultätstudienleiterIn</b></li> <li>- <b>Beratung</b> DekanIn</li> <li>- <b>Stellungnahme</b> zum Vorschlag des/der FakultätsstudienleiterIn zur Bevollmächtigung von <b>Studienbeauftragten</b></li> </ul>	

<p><b>UOG 1993</b></p>	
<p><b>Akademischer Senat § 51</b></p> <p>Stimmenanteile: 25% Studierende, 25% wiss. Mittelbau und 50% ProfessorInnen plus Dekan (ohne Stimmrecht) plus VorsitzendeR und StellvertreterIn des Dienststellenausschusses für die Bedienstenden (mit Ausnahme der HochschullehrerInnen) sowie RektorIn und Vizes (ohne Abstimmrecht), Dekane (dito), UniversitätsdirektorIn (dito)</p> <p>Größe: 2 Univ.-Prof. jeder Fakultät, 8 weitere Univ.-Prof., je 1 wiss.-Mittelbaumitglied sowie Studierender jeder Fakultät sowie je 4 weitere wiss.-Mittelbaumitglieder sowie Studierende, Vorsitzende(r) d. Dienststellenausschusses, Vorsitzende des AK für Gleichbehandlungsfragen</p>	
<p>Prof. und wiss. MittelbauvertreterInnen werden in jeweils 2 Wahlversammlungen (1 an Fakultät, 1 Gesamtuni) der betroffenen Gruppen (Kurien) gewählt, StudierendenvertreterInnen durch ÖH entsendet (gemäß Fraktionsstärke) (§ 14(1))</p>	
<p>Aufgaben z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ausschreibung</b> der Funktion des/der <b>RektorIn</b> und der VizerektorInnen (§53)</li> <li>- <b>Bewertung</b> der <b>Bewerbungen</b> auf die Ausschreibung des RektorInnenpostens</li> <li>- <b>Vorschlag</b> (3 Personen) für die Wahl des/der <b>RektorIn</b> an die Universitätsversammlung</li> <li>- Erlassung und Änderung der <b>Universitätssatzung</b></li> <li>- <b>Antrag</b> an das Bundesministerium für eine <b>Änderung der Gliederung</b> der Universität</li> <li>- <b>Beschlussfassung</b> über den jährlichen <b>Budgetantrag</b></li> <li>- <b>fachliche Widmung</b> neuer Univ.-Professuren (§§22, 23)</li> <li>- Erlassung von allg. <b>Richtlinien</b> für die <b>Tätigkeit des/der RektorIn</b></li> <li>- <b>Aussetzung</b> (bei 2/3-Mehrheit) der Wirksamkeit von <b>Entscheidungen des/der RektorIn</b>, die Richtlinien des Senats widersprechen</li> <li>- fachliche <b>Widmung</b> von <b>Univ.Professuren</b></li> <li>- <b>Wahl</b> bzw. <b>Abberufung</b> (2/3-Mehrheit) des/der <b>Senatsvorsitzenden</b></li> <li>- <b>Beschlussfassung</b> von <b>Frauenförderrichtlinien</b></li> </ul>	

<p><b>UG 2002</b></p>	
<p><b>Akademischer Senat §25</b></p> <p>Größe: 18 oder 26 Mitglieder (§25 Abs.3, 3a) (davon 40% Frauen):</p> <p>18 Mitglieder: 4 Studierende, 1 VertreterIn allgemeines Uni-Personal, 4 wiss. MittelbauvertreterInnen, 9 Univ.-ProfessorInnen (darunter kann ein InstitutsleiterIn sein, der/die nicht Univ.-Prof ist) oder</p> <p>26 Mitglieder: 6 Studierende, 1 VertreterIn allgemeines Uni-Personal, 6 wiss. MittelbauvertreterInnen, 13 Univ.-ProfessorInnen (dito)</p> <p>Funktionsperiode: 3 Jahre (§25 Abs.5)</p>	
<p>Die Senatsmitglieder (und ihre StellvertreterInnen) sind jeweils durch die Univ.-Prof. , den wiss. Mittelbau bzw. die Allgemeinen Bediensteten zu wählen, die StudierendenvertreterInnen sind gemäß ÖH-Gesetz zu wählen</p>	
<p>Aufgaben z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wahl</b> von knapp der Hälfte der Mitglieder des <b>Uni-Rats</b> sowie Änderung der Größe des Uni-Rats</li> <li>- <b>Beteiligung</b> an der <b>Abberufung</b> von <b>Uni-Ratsmitgliedern</b> (Es entscheiden aber nach entsprechendem 2/3-Mehrheitsvorschlag des Senats und des Rektorats der/die BundesministerIn</li> <li>- Zustimmung oder Veto zur <b>Ausschreibung</b> der Funktion des/der <b>RektorIn</b>, die durch den Uni-Rat erfolgt, bei weiterem Veto eines nochmaligen Entwurfs geht die Zuständigkeit für die Ausschreibung jedoch auf den/die BundesministerIn über (UG 2002-Novelle 2009)</li> <li>- <b>Bewertung</b> der <b>Bewerbungen</b> auf die Ausschreibung des RektorInnenpostens</li> <li>- Erstellung eines <b>Dreivorschlags</b> (kein Reihungsrecht!) für die Wahl des/der <b>RektorIn</b> an den Uni-Rat</li> <li>- <b>Stellungnahme</b> (jedoch kein Wahlrecht oder Listenerstellungsrecht) zu den Vorschlägen des/der RektorIn bezüglich der <b>Vize-RektorInnen</b> an den Unirat</li> <li>- <b>Mitwirkung</b> bei der <b>Abberufung</b> von Mitgliedern des <b>Uni-Rats</b> oder des <b>Rektorats</b></li> <li>- Beschluss (mit einfacher Mehrheit) über <b>Satzung</b> bzw. Satzungsänderungen (z.B. Wahlordnung, Evaluierungsrichtlinien, Einrichtung des monokratischen Amtes von <b>Fakultätsstudienleitern</b> o.Ä. für Prüfungs- und Studienanerkennungsangelegenheiten, Gleichstellung, Frauenförderung) auf Vorschlag des Rektorats (siehe auch §19 Abs.2)</li> <li>- „<b>Zustimmung</b>“ (!!!) zum vom Rektorat vorgeschlagenen <b>Organisationsplan</b> der Uni (z.B. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten), innerhalb von 2 Monaten, jedoch <u>kein</u> Genehmigungs- oder Ablehnungsrecht (hat der Uni-Rat), denn: „stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten“ (§25 Abs.1)</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- „<b>Zustimmung</b>“ (!!!) zum vom Rektorat vorgeschlagenen <b>Entwicklungsplan</b> innerhalb von 2 Monaten, jedoch <u>kein</u> Genehmigungs- oder Ablehnungsrecht (hat der Uni-Rat): „stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten“ (§25 Abs.1). Er kann bei Ablehnung eine <b>nicht bindende</b> Stellungnahme abgeben (Seebök, 2003, S.103).</li> <li>- Änderung der Größe des Senats (2/3-Mehrheit)</li> <li>- <b>Wahl des Senatsvorsitzenden</b></li> <li>- Erlassung der <b>Curricula</b> für ordentliche Studien und Lehrgänge (siehe auch §56, §57), jedoch Untersagungsrecht des Rektors bei finanzieller Unbedeckbarkeit (UG 2002-Novelle 2009)</li> <li>- Mitwirkung an <b>Habilitationsverfahren</b> (nur durch die Univ.-ProfessorInnen im Senat: Bestellung der GutachterInnen auf Vorschlag der Univ.-ProfessorInnen des Fachbereichs; Einsetzung der Habilitationskommission)</li> <li>- <b>Mitwirkung an Berufungsverfahren</b></li> <li>- <b>Einsetzung von Kollegialorganen mit Entscheidungsbefugnissen</b> (Zusammensetzung entsprechend dem Verhältnis im Senat) und <b>Genehmigung der Durchführung</b> von deren Beschlüssen: Berufungsverfahren (§98), Habilitationsverfahren (§103), Studienangelegenheiten (§25 Abs.1; z.B. Curriculumskommissionen) bzw. ohne Entscheidungsbefugnisse (z.B. Arbeitsgruppe) und Erlassung entsprechender Richtlinien für diese Organe</li> <li>- <b>Entscheidungen</b> in 2. Instanz in <b>Studienangelegenheiten</b></li> <li>- <b>Stellungnahme</b> im Falle von <b>Personalzuordnungen</b> an Organisationseinheiten durch das Rektorat</li> <li>- <b>Einrichtung des AK für Gleichbehandlungsfragen</b></li> <li>- <b>Festlegung</b> von <b>akademischen Graden</b> und Bezeichnungen</li> </ul>	
---	--

<p><b>UOG 1993</b></p>	
<p><b>Universitätsversammlung § 55</b>  Maximal 600 Mitglieder (gemäß jeweiliger Satzung)  Paritätische Mitbestimmung: Stimmanteile: jeweils 25% Studierende, allgemeine Bedienstete, wiss. Mittelbau, Prof.  Alle Senatsmitglieder sind Mitglied der Universammlung,  zusätzliche Prof. und wiss. MittelbauvertreterInnen werden in Wahlversammlungen der betroffenen Gruppen (Kurien) gewählt,  StudierendenvertreterInnen durch ÖH entsendet (§ 14(1))</p>	

<b>Aufgaben:</b> - <b>Wahl des/der RektorIn</b> und der <b>VizerektorInnen</b> (Funktionsperiode: 4 Jahre). Sie kann seine Amtszeit (mehrmals) um weitere 4 Jahre verlängern oder neu ausschreiben. - <b>Abwahl des/der RektorIn</b> (mit 2/3-Mehrheit)	
---	--

<b>UG 2002</b>	
Eine Universitätsversammlung existiert nicht mehr, d.h. sie wurde abgeschafft!	

<b>UOG 1993</b>	
<b>Universitätsbeirat § 56, §53</b> Durch Senat bestimmt: je ein Drittel VertreterInnen von Gebietskörperschaften, Wirtschaft (beide Tarifparteien), ehemalige AbsolventInnen der Universität	
<b>Aufgaben:</b> - rein <b>beratende Funktion</b> bezüglich Bedarfsrechnungen, Budget, Evaluierung - <b>Bewertung der Bewerbungen</b> auf die Ausschreibung des RektorInnenpostens	

<b>UOG 1993</b>	
<b>Universitätskuratorium §83</b> Nationales Gremium, durch WissenschaftsministerIn bestimmt: Je 4 ExpertInnen von innerhalb und außerhalb der Unis. Funktionsperiode: 6 Jahre	
<b>Aufgaben:</b> - Gutachten zur Einrichtung und Auflassung von Studiengängen - Gutachten im Falle von Hausberufungen - Gutachten für uni-übergreifende Entwicklungsplanungen - Gutachten zur Zuweisung und Einziehung von Planstellen sowie Gutachten zur Zuweisung von Räumen und Finanzmitteln	

<b>UG 2002</b>
Eine Universitätsbeirat als rein beratendes Gremium existiert nicht mehr

## 2. Zentralisierte Leitungsgremien:

<b>UOG 1993</b>	
<b>Universitätsrat</b> Ein Uni-Rat existierte als Leitungsgremium im UOG 1993 nicht!	

<b>UG 2002</b>	
<b>Universitätsrat (§ 21)</b>	
<p>Der Uni-Rat, dem <u>keine</u> Mitglieder der jeweiligen Uni angehören dürfen (!), wird im Gesetz immer <u>vor</u> den anderen beiden Leitungsgremien (Rektorat, dies wiederum vor dem Senat) genannt. Gremien der Fakultäten oder Institute gelten <u>nicht</u> als Leitungsgremien. Paritätische Zusammensetzung: 5, 7 oder 9 Mitglieder aus „Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft“ (davon 40% Frauen), davon pari pari durch <b>Senat</b> gewählt bzw. durch <b>Bundesregierung</b> bestellt, ein weiteres Mitglied wird „eivernehmlich durch Senat und Regierung“ bestellt (im Konfliktfall durch Senat aus dem Vorschlag der Akademie der Wissenschaften ausgewählt). Funktionsperiode: 5 Jahre, einmalige Wiederwahl zulässig (max. Amtszeit 10 Jahre).</p> <p>Die beiden Betriebsratsvorsitzenden (für Allg. Bedienstete bzw. für WissenschaftlerInnen) sind antrags- und stimmberechtigt, für Angelegenheiten, die sie gemäß AVerfG betreffen, allerdings gilt nur 2/3-Mehrheitsbeschluss. (relative Re-Demokratisierung gemäß UG 2002-Novelle 2009)</p>	
<p>Kontroll- und Steuerungsaufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ausschreibung</b> der Funktion des <b>Rektors/Rektorin</b> (UG 2002-Novelle 2009)</li> <li>- Erlass der Bestimmungen für die <b>Wahl des Rektors</b> (UG 2002-Novelle 2009)</li> <li>- <b>Wahl des Rektors</b> aus dem Dreivorschlag des Senats</li> <li>- <b>Wahl der VizerektorInnen</b> nach Vorschlag des Rektors (und Stellungnahme des Senats)</li> <li>- allfällige <b>Abberufung</b> von Mitgliedern des <b>Rektorats</b> (§23 Abs.5, § 24, Abs.4) unter Mitwirkung des Senats</li> </ul>	

- Genehmigung (Entscheidung über den) **Organisationsplan** auf Vorschlag des Rektorats und nach Zustimmung des Senats
- Genehmigung des **Entwicklungsplans** (z.B. neu einzurichtende Professuren)
- Genehmigung des Entwurfs der **Leistungsvereinbarung** zwischen Uni und Ministerium und der **Gestaltungsvereinbarung** (bei besonderen Finanzierungserfordernisse, z.B. zur Förderung des Hochschulraumes)
- Genehmigung der **Geschäftsordnung** des **Rektorats**
- Abschluss des **Arbeitsvertrags** und der **Zielvereinbarung** mit RektorInnen und VizerektorInnen (UG 2002-Novelle 2009)
- Erlassung der **Geschäftsordnung** des **Uni-Rats**
- Festsetzung der **Vergütung** der **Universitätsratsmitglieder**
- diverse **Finanzcontrollingaufgaben**, z.B. Zustimmung zum Budgetvorschlag (lagen früher beim Bundesministerium)

## UOG 1993

### Rektorat §52 - §54

„ Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die **nicht** durch das Bundesgesetz einem andern Organ zugewiesen sind.“ §52 Abs.1

RektorIn und 1 – 4 **VizerektorInnen** werden von der viertelparitätisch zusammengesetzten **Universitätsversammlung** auf 4 Jahre gewählt, die seine Amtszeit (mehrmals) um weitere 4 Jahre verlängern kann. Sie kann den/die RektorIn auch (mit 2/3-Mehrheit) abberufen.

Die VizerektorInnen werden vom Rektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgaben betraut, sie unterliegen dabei allfälligen Weisungen des Rektors. Die **Universitätsversammlung** kann eine(n) VizerektorIn auch (mit 2/3-Mehrheit) abberufen, der/die RektorIn ist diesbezüglich antragsberchtigt.

Aufgaben z.B.

- Erstellung von Vorschlägen an die **Universitätsversammlung** für die Wahl von 1 - 4 **VizerektorInnen**
- Beratungen mit den **VizerektorInnen** und **Universitätsdirektor** und dem **Universitätsdirektor**, jedoch kein kollegiales Führungsorgan
- Erstellung eines Dreieivorschlags für die Wahl der **Dekane** durch die **Fakultätskollegien**
- **Koordinierung** durch Erlassung bindender, genereller **Richtlinien für DekanInnen** und **StudiendekanInnen**
- **Unterstützung des Senats** bei der Entscheidungsvorbereitung, Senat kann dem Rektor Aufträge erteilen und richtlinienkonträre

Maßnahmen des Rektors außer Kraft setzen

- Rektor ist Vorgesetzter des **Universitätsdirektors** (dem Leiter der zentralen Universitätsverwaltung). Es existiert kein Durchgriffsrecht des Rektors gegenüber nachrangigen zentralen Verwaltungsmitgliedern.
- **Rektor** führt die **Berufungsverhandlungen** betr. neuer Professuren **gemeinsam** mit dem/der betreffenden **DekanIn**
- **Rektor** entscheidet alleine, mit wem der auf einer Berufungsliste durch die zuständige Berufungskommission Vorgeschlagenen er (zusammen mit dem Dekan) eine **Berufungsverhandlung** führt und braucht sich nicht an den **Reihungsvorschlag** der ExpertInnen der Berufungskommissionen zu halten. Er kann den Reihungsvorschlag mit spezifizierter Begründung in die Berufungskommission zurückverweisen, die ihrerseits einen Beharrungsbeschluss fassen kann, was zur Bildung einer weiteren Berufungskommission führen kann.
- Kontrolle über teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen
- Aufsicht über die universitären Dienstleistungseinrichtungen
- Führung von **Budgetverhandlungen** mit dem Bundesministerium
- Zuweisung von **Planstellen, Räumen** und **Budgetmitteln** an Universitätseinrichtungen
- **Aufnahme** von neuen **Studierenden**

## UG 2002

### Rektorat (§20, 22, 23, 23a, 24)

§22, Abs.2: „**Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen**“ (bei Verdacht auf Gesetzes-, Verordnungs- oder Satzungswidrigkeit). „Ein **Rechtsmittel** im Sinne des Verfahrensrechts steht dem betreffenden Universitätsorgan gegen die Entscheidung des Rektorats **nicht** offen“! (Seebök, 2003, S.94)

Rektorat: Kollegiales Führungsorgan, d.h. VizerektorInnen sind in ihrem jeweiligen Bereich nicht mehr weisungsgebunden; **RektorIn** wird aus Auswahlvorschlag, den der **Senat** auf Basis der - formell unverbindlichen - Vorgabe einer „**Findekommission**“ erstellt, durch die Mitglieder des **Uni-Rats gewählt** bzw. im begründeten Fall, unter Mitwirkung des Senats (Antragsrecht), **abberufen**. Diese Findekommission setzt sich aus dem Vorsitzenden des Uni-Rats sowie des Senats zusammen und ist ausdrücklich befugt, auch KandidatInnen aufzunehmen, die sich gar nicht auf die Ausschreibung beworben hatte. Wird sich die Findekommission nicht einig, nimmt der Uni-Rat eine Ersatzvornahme vor (weitere Kompetenzverschiebung durch die 2009 erfolgte Novellierung des UG 2002). **VizerektorInnen** werden auf Vorschlag des Rektors und unter Anhörung des Senats vom Uni-Rat gewählt (der sie auch abberufen kann). 40% Frauenanteil unter den VizerektorInnen wird gesetzlich gefordert. Funktionsperiode 4 Jahre (auch eine mehrmalige Wiederwahl des Rektorats ist zulässig).

#### Aufgaben z.B:

- **Rektor**: legt Personen, Zahl, Beschäftigungsausmaß und Aufgabenbereiche der **VizekanzlerInnen** fest, Uni-Rat genehmigt (§24 Abs.1, §22 Abs.6, §23, Abs.1), Senat hat das Recht, Stellung zu nehmen.
- Erstellung der **Satzung** zur Vorlage an den Senat
- Erstellung des **Organisationsplans** (der Aufbau- und Ablaufstruktur der Universität, incl. hierarchischer Unterstellung sowie des Organigramms), dem der Senat zustimmen kann und den der Uni-Rat, auch bei Nichtzustimmung, genehmigt (§20 Abs.4)
- Erstellung des **Entwicklungsplans** (z.B. welche neuen Institute und Professuren sollen eingerichtet werden), dem der Senat zustimmen kann und den der Uni-Rat, auch bei Nichtzustimmung, genehmigt (§20 Abs.4)
- Rektorat nimmt die **Finanzbudgetverteilung** vor und ist für strategische wirtschaftliche Angelegenheiten (z.B. Bauplanung) zuständig
- Rektorat bestellt **InstitutsleiterIn** und **beruft** sie ggf. **ab** (Univ.Prof. oder Uni-DozentIn; unverbindlicher Vorschlag durch Univ.-ProfessorInnen des Instituts)
- **Rektor** schließt **Leistungsvereinbarungen** mit dem Uni-Rat und **Zielvereinbarungen** (Management by Objectives, Seebök, 2003, S.93) mit den Leitern der Organisationseinheiten (z.B. Fakultäten, Departmente oder Institute) ab
- Rektorat ist zuständig für die **Ausschreibung neuer Stellen** (incl. Professuren, sonstige WissenschaftlerInnenstellen), i. Allg. unter Berücksichtigung von Entwürfen aus den betreffenden Organisationseinheiten (z.B. Fakultäten und Instituten)
- **Rektor** führt die **Berufungsverhandlungen** betr. neuer Professuren (kann dabei extensiv Stabsmitglieder hinzuziehen)
- **Rektor** entscheidet alleine, mit wem der auf einer Berufungsliste durch die zuständige Berufungskommission vorgeschlagenen er eine **Berufungsverhandlung** führt und braucht sich nicht an **Reihungsvorschläge** der ExpertInnen der Berufungskommissionen zu halten und kann diese mit Begründung ganz in die Kommission zurückverweisen
- Rektorat bestimmt Regelungen über die **Aufnahme** von neuen **Studierenden**
- Rektorat plant und veranlasst **Evaluierungen** bezüglich Forschungsleitungen und Lehrleistungen
- Rektorat erteilt die **Lehrbefugnis** (venia docendi bei Habilitationen)
- Rektorat erstellt den **Budgetvoranschlag** für das Ministerium
- Rektorat richtet **Studien** ein bzw. **lässt sie auf** (weiterer Kompetenzabbau gegen Mitbestimmungsorgane durch UG 2002 Novelle 2009)
- Rektorat nimmt zu neuen **Curricula** Stellung und kann ein jeweiliges Curriculum **untersagen**